



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/84-IA10/95

Wien, am 10.August 1995

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Haider und
 Kollegen vom 23. Juni 1995, Nr. 1505/J,
 betreffend Sonderverträge im Bundesdienst

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 Wien

XIX.GP-NR
1485 /AB
1995-08-22
zu 1505 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 23. Juni 1995, Nr. 1505/J, betreffend Sonderverträge im Bundesdienst, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer parlamentarischen Anfrage näher eingehe darf ich grundsätzlich feststellen, daß durch den Abschluß von Sonderverträgen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft weder "das bestehende Dienstrecht des öffentlichen Dienstes unterlaufen", noch "für Protektionkinder besonders günstige Besoldungsregelungen geschaffen" werden bzw. wurden, wie dies in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage zum Ausdruck kommt. Für den Abschluß von Sonderverträgen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft waren und sind folgende Gründe maßgeblich:

- 2 -

Für bestimmte Aufgaben (z.B. im ADV-Bereich, Ministerbüro etc.) sind zu den für öffentlich Bedienstete gesetzlich vorgesehenen Gehaltsansätzen keine geeigneten Personen zu finden. Daher war die Notwendigkeit zum Abschluß von Sonderverträgen gegeben. Andererseits sind für die Verrichtung höherwertiger Tätigkeiten durch Ausfall des Planstelleninhabers/der Planstelleninhaberin infolge Karenzurlaub Sonderverträge im Sinne des § 36 des VBG 1948 i.d.g.F. abzuschließen.

Sämtliche im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgeschlossenen Sonderverträge bedürfen vor ihrem Abschluß der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen. Sonderverträge in der in der Einleitung zu Ihrer parlamentarischen Anfrage zitierten Höhe gibt es im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1, 2 bis 4 und 22 bis 24:

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bestanden zum Stichtag 01. Juni 1995 insgesamt 15 Sonderverträge.

Zum obangeführten Stichtag hatten insgesamt 5 Mitarbeiter im Büro des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft einen Sondervertrag. Die übrigen Sonderverträge wurden mit Bediensteten des Ressorts abgeschlossen. Die Bekanntgabe von personenbezogen Daten einzelner Mitarbeiter betreffend ist mir aus Gründen des Datenschutzes verwehrt. Ich darf hiefür um Verständnis ersuchen.

- 3 -

Zu den Fragen 5, 6, 25 und 26:

Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die einleitenden Ausführungen der Anfragebeantwortung verwiesen. Die besoldungsmäßigen Auswirkungen wurden im Wege der Einvernehmensherstellung dem BKA und dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt und von diesen Stellen genehmigt.

Zu den Fragen 7 bis 21:

Sonderverträge mit Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitern wurden im Ressort nicht abgeschlossen.

Zu Frage 27:

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort des Herrn Bundeskanzlers auf die an ihn gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 1495/J verwiesen.

Zu den Fragen 28 bis 32 und 34:

Mit Stichtag 01. Juni 1995 bestanden im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft keine Arbeitsleihverträge. Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/60008 Post 7294 109 "Bedienstete gem. P. 3(7) Stellenplan (Arbeitsleihverträge)" wurden im Bundesvoranschlag 1995 S 1.728.000,-- budgetiert.

- 4 -

Zu Frage 33:

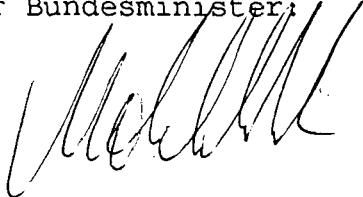
Die Darstellung des zusätzlichen Personalaufwandes würde voraussetzen, daß jeder einzelne Sondervertrag den besoldungsmäßigen Grundlaufbahnen gegenüberzustellen wäre. Dazu wäre eine separate Laufbahnberechnung ab dem Vorrückungsstichtag erforderlich (Laufbahnvergleich), was mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Ich darf um Verständnis ersuchen, daß diese Frage daher nicht detailliert beantwortet werden kann.

Zu Frage 35:

Die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen hat sich im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bewährt. Eine Änderung dieser Verwaltungspraxis ist daher nicht beabsichtigt.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. **XIX.GP.-NR.**
1505 1J
1995 -06- 23

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler
 und Kollegen
 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
 betreffend Sonderverträge im Bundesdienst

Nach Angaben des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Schlägl bestehen derzeit rund 2000 Dienstverhältnisse im Bundesdienst, die mittels eines Sondervertrages gestaltet sind. Dadurch wird nicht nur das bestehende Dienstrecht des öffentlichen Dienstes unterlaufen, sondern eine Möglichkeit eröffnet, für Protektionskinder besonders günstige Besoldungsregelungen zu schaffen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür bildet der Sondervertrag mit dem Büroleiter des Sozialministers, Dr. Lechner, der mit monatlich S 124.000,-- für seine Dienste rechnen kann.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß eine derartige Einkommenshöhe für einen Ministerssekretär nicht gerechtfertigt ist und hier zu Lasten der Steuerzahler Mißbrauch betrieben wird.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A N F R A G E

- 1.) Wieviele Sonderverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995 ?
- 2.) Mit welchen Mitarbeitern Ihres Büros sowie der Büros allenfalls zugeordneter Bundesminister (Frauenministerin) oder Staatssekretäre bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?

- 3.) Wie lauten die mit diesen Mitarbeitern geschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 4.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 5.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 6.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 7.) Mit welchen Sektionsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 8.) Wie lauten die mit den Sektionsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 9.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 10.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 11.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 12.) Mit welchen Gruppenleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag

Sonderverträge ?

- 13.) Wie lauten die mit den Gruppenleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 14.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 15.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 16.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 17.) Mit welchen Abteilungsleitern Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 18.) Wie lauten die mit den Abteilungsleitern abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 19.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der auf die Überstundenvergütung entfallende Anteil am Gesamtentgelt ?
- 20.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 21.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?

- 22.) Mit welchen sonstigen Bediensteten Ihres Ressorts bestanden zum genannten Stichtag Sonderverträge ?
- 23.) Wie lauten die mit diesen Bediensteten abgeschlossenen besoldungsrechtlichen Vereinbarungen im einzelnen und
- 24.) Welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Sonderverträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 25.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Sonderverträge maßgebend ?
- 26.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Sonderverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 27.) Weshalb konnten die seit vielen Jahren im EDV-Bereich bestehenden Sonderverträge nicht durch Regelungen innerhalb des regulären Dienstrechtes ersetzt werden ?
- 28.) Wieviele Arbeitsleihverträge bestanden in Ihrem Ressort zum Stichtag 01. Juni 1995
- 29.) Welche Bediensteten betrafen diese Verträge und mit welchen Institutionen wurden sie abgeschlossen ?
- 30.) Wie lauten diese Vereinbarungen im einzelnen, welches Überstundenausmaß liegt den einzelnen Verträgen zugrunde und wie hoch ist der Anteil der Überstundenvergütung am Gesamtentgelt ?
- 31.) Welche Erwägungen waren für den Abschluß der einzelnen Arbeitsleihverträge maßgebend ?

- 32.) Sind Sie der Auffassung, daß die besoldungsmäßigen Auswirkungen der Arbeitsleihverträge in jedem Fall gerechtfertigt sind ?
Wenn ja, warum ?
- 33.) Wie hoch wird der zusätzliche Personalaufwand sein, der sich auf Grund der Sonderverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?
- 34.) Wie hoch wird der finanzielle Aufwand sein, der sich auf Grund der Arbeitsleihverträge für das Jahr 1995 voraussichtlich ergeben wird ?
- 35.) Werden Sie die bisherige Übung beim Abschluß von Sonderverträgen beibehalten ?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen ?

Wien, den 23. Juni 1995